

Satzung „Schulverein Etelsen“

§1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen " Schulverein Etelsen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Etelsen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 (Zweck des Vereins)

- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- (5) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule Etelsen zur Verwirklichung des genannten Förderzwecks.
Der Schulverein unterstützt alle im Interesse des Schulbetriebs und des Schullebens förderungswürdigen Anliegen.
- (6) Die Mittel sollen zur Unterstützung aller im Interesse des Schulbetriebs und des Schullebens förderungswürdigen Anliegen wie,
 - (a) Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
 - (b) Ergänzung der Lehrmittel und Anschaffung von Geräten, die dem Bildungsziel der Schule dienen. Die angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum der Grundschule Etelsen über.
 - (c) Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule.Darüber hinaus wird der Verein auch selbst mit diversen Veranstaltungen mit den Schulkindern tätig.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte.
- (7) Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in dieser Vorschrift gegebenen Rahmens erfolgen.

§3 (Mitglieder)

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, natürlichen und juristischen Personen, sowie alle rechtsfähigen Vereinigungen, sofern sie sich bereit erklären, die Vereinszwecke und ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.
- (3) Besonders verdienstvolle Förderer der Schule und des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitglieder des Vereins ernannt werden.
- (4) Jedes Mitglied hat die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

- (5) Ein Ausschuss kann bei Verstoß gegen die Interessen und Satzungsbestimmungen des Vereins erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt auf einer Mitgliederversammlung durch 2/3- Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Der Vorstand nimmt die Mitglieder auf.

§4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person, durch Auflösung des rechtsfähigen Vereins oder durch Tod der natürlichen Person,
 - b. durch Austritt aus dem Verein, welcher durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen hat. Er ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.

§5 (Mitgliedsbeiträge)

- (1) Über die Höhe der zu zahlenden Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht, in besonders begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren und ein vom Vorstand festgesetzter Kostenbeitrag des Vereins durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, oder eine Rücklastschrift erfolgte, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 (Organe des Vereins)

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 (Mitgliederversammlung)

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitglieder sind schriftlich, durch öffentliche Bekanntmachung oder durch elektronische Datenübertragung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tag vom Vorstand einzuladen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es aus dringenden Vereinsinteressen für erforderlich hält oder mindestens 20% aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Fristen entsprechend.
- (4) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet worden ist. Weitere Tagungsordnungspunkte für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Hauptversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

- (5) Bei der Beschlussfassung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der angegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet.
- (6) Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können von der ordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Für die Mitgliederversammlung sind regelmäßig Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:
 - a. Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
 - b. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern.
 - c. Der Ausschluss von Mitgliedern.
 - d. Die Planung der Durchführung des Jahresarbeitsprogramms, sowie die Verwendung der zu Verfügung gestellten öffentlichen Mittel.
 - e. Der Jahresbericht, die Rechnungsberichte des/der Schatzmeister/in und der Kassenprüfer/innen.
 - f. Die Berufung von Fachausschüssen und Sachverständigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem von Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§9 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt für jeden der besetzenden Posten einzeln.
Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. Vorsitzende(r)
 2. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 3. Schriftführer/in
 4. Schatzmeister/in
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so wählt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied aus der Mitte der Vereinsmitglieder. Das Amt dieses Vorstandsmitgliedes dauert jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, beruft die Mitgliederversammlung ein und entscheidet auf Antrag über Erlass und Ermäßigung von einzelnen Mitgliedsbeiträgen. Er ist befugt, weitere Mitglieder zu seiner Beratung hinzuzuziehen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

- (6) Der Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er/Sie darf Ausgaben erst dann leisten, wenn entsprechende Vorstandsbeschlüsse vorliegen.
- (7) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und der Schriftführer/in. Der Verein wird entweder durch die beiden Vorsitzenden oder durch einen Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

§10 (Auflösung und Änderung des Vereinszwecks)

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Etelsen (öffentlichen Schulträger), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11 (Mangelnde Rechtsfähigkeit)

- (1) Der Verein soll bis zur Eintragung in das Vereinsregister oder, falls er die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erreichen oder wieder verlieren sollte, als nichtrechtsfähiger Verein bestehen.
- (2) Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in alle von ihm namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder jedweden Zusammenhang damit stehenden Verbindlichkeit nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§12 (Anwendung der Regelungen des BGB)

- (1) Soweit die Satzung keine Regelung trifft finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§13 (Inkrafttreten)

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderung am

Etelsen, den